

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 542/69B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Eva N [REDACTED] geb. D [REDACTED],
M [REDACTED] Street, N [REDACTED], Israel,
2. Mirjam F [REDACTED] geb. D [REDACTED],
W [REDACTED] str. [REDACTED], T [REDACTED], Israel,

Klägerinnen und Beschwerde-
führerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm in der Sitzung vom 22. Juni 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die Angriffe der Beschwerde gehen fehl. Der Berufsrichter "hält den Klägern nicht entgegen", der Verfolgte hätte den Schmuck nicht im Stich zu lassen brauchen, sondern hätte ihn noch in eine interessenswahrende Obhut geben können. Er hält vielmehr für möglich, daß er so gehandelt h a t . Dafür, daß der Schmuck in Deutschland an Personen, die den Beauftragten namentlich nicht bekannt wurden, unter Preis veräußert wurde, fehlte jeder Anhalt im Streitstoff; zu Unrecht meint die Beschwerde, der Berufsrichter habe den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Verschleuderungsschadens prüfen können.

176

- 3 -

Soweit es sich um die Voraussetzungen der Parteivernehmung handelt (§ 448 ZPO), setzt sich die Beschwerde in Gegensatz zur Beweiswürdigung des Tatrichters; es genügte, daß nach seiner Auffassung mehr gegen als für die Darstellung der Partei sprach.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)